

Steuern machen Spaß!

Ausgabe 3/21



Steuerseminare Graf®

- Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH



Inhalt

- 04** NACHWEIS DES NIEDRIGEREN GEMEINEN WERTS
- 06** ABWECHSLUNG AM SCHREIBTISCH
- 08** AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN
- 10** UNSERE MITARBEITER STELLEN SICH VOR
- 12** SEMINARE FÜR MITARBEITER
- 14** TIPPS UND TRICKS FÜRS RAUMKLIMA
- 16** UNSERE WISSENSVERMITTLER
- 18** AUSZUG AUS UNSEREN PRÄSENZSEMINAREN
- 19** AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN
- 20** ÜBERTRAGUNG VON MITUNTERNEHMERANTEILEN
- 22** DIE SEMINARKLASSIKER ZUM FRÜHBUCHERPREIS
- 24** NEUERUNGEN ZUM TRANSPARENZREGISTER
- 26** FAMILIENSTIFTUNG IN DER NACHFOLGEBERATUNG
- 29** ANMELDEFORMULAR
- 31** RÄTSELSPASS MIT STEUERSEMINARE GRAF

Die Zukunft der Fortbildung...

Alle haben wir im letzten Winter darauf gewartet, dass endlich Impfstoff für alle Impfwilligen da ist und wir das Kapitel Corona ad acta legen können. Alle haben wir uns auf einen „Sommer in Freiheit“ gefreut, und dass es endlich zumindest halbwegs vorbei ist. Und alle haben wir erwartet, dass wir im nächsten Winter ohne größere Einschränkungen auskommen. Und jetzt macht uns Delta zumindest in Teilen hier einen Strich durch die Rechnung. Der weitere Pandemieverlauf ist ungewiss. Wir werden sehen, was die nächsten Monate so bringen. Für uns in der Fortbildungsbranche ist dies zwar eine spannende, aber auch oft mühsame und nervenaufreibende Zeit. Für uns gilt es, den Spagat zwischen Gesundheitsschutz und gelungener Fortbildung hinzubekommen.

Doch was heißt das für unser Seminarangebot für Sie?
Wo ist nun die Zukunft der Fortbildung – digital oder vor Ort?

Klare Antwort: Beides! Sie haben zukünftig die freie Wahl! Nutzen Sie unsere digitalen Angebote wie Live-Webseminare sowie zeitunabhängige Online-Seminare – oder/und kommen Sie auf unsere Präsenzseminare – ganz nach Ihrem Wunsch.

Und da wir alle die Zukunft nicht vorhersagen können, sind bei uns alle Seminare bis zu 5 Werktagen vor dem Seminartermin/Veröffentlichungstermin kostenfrei stornierbar – Präsenzseminare dürfen Sie sogar noch bis zum Seminartag kostenfrei auf unsere digitalen Varianten umbuchen.

Nutzen Sie unsere Frühbucheerpreise für zahlreiche Seminarklassiker – sowohl für Präsenzveranstaltungen als auch für das jeweilige digitale Pendant. Sie geben uns etwas Planungssicherheit und sparen dafür 20 € pro Teilnehmer bei jedem Seminar.

Eine Übersicht über alle Seminare zum Frühbucheerpreis finden Sie auf Seite 22/23.

Egal ob vor Ort, live im Internet oder als aufgezeichnetes Online-Seminar:
Wir freuen uns schon darauf, Sie wieder bei uns auf Seminar zu begrüßen.

Viel Spaß beim Lesen
Ihr Steuerseminare Graf - Team

Impressum:

Herausgeber: Steuerseminare Graf – Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht – GmbH, Pfarrer-Schatz-Straße 33, 92272 Freudenberg,
Telefon (0 96 27) 92 41-0, E-Mail info@st-graf.de, Web www.steuerseminare-graf.de,
© 2021 | Geschäftsführer: Herr Graf Thomas, Frau Wieczorek Alexandra, Registergericht: Amtsgericht Amberg, Registernummer: HRB 1995

Texte und Gestaltung: Mitarbeiter-Team Steuerseminare Graf

Bildnachweise:

© Steuerseminare Graf © eelnoSiva - stock.adobe.com; S. 4 © peterschreiber.media - stock.adobe.com; S. 5, 9, 19 © Butch - stock.adobe.com; S. 5 © magele-picture - stock.adobe.com; S. 5, 24 © weeraPat1003 - stock.adobe.com; S. 8 © andrey_popov - stock.adobe.com; S. 8, 19 © hansenn - stock.adobe.com; S. 8, 21 © @Netrun78 - stock.adobe.com; S. 8 © dontree - stock.adobe.com; S. 8 © Saklakova - stock.adobe.com; S. 8 © photo 5000 - stock.adobe.com; S. 8 © Eisenhans - stock.adobe.com; S. 9 © Fokussiert - stock.adobe.com; S. 9 © andyller - stock.adobe.com; S. 9, 18, 19 © Kalle Kolodziej - stock.adobe.com; S. 9 © schoki_01 - stock.adobe.com; S. 9, 18 © DigitalGenetics - stock.adobe.com; S. 9 © fizkes - stock.adobe.com; S. 12 © Wolfilser - stock.adobe.com; S. 13 © Friedberg - stock.adobe.com; S. 13 © Robert Kneschke - stock.adobe.com; S. 13 © Coloures-Pic - stock.adobe.com; S. 13 © Lotus_Studio - stock.adobe.com; S. 13, 21 © Eugene Sergeev - stock.adobe.com; S. 14 © strichfiguren.de - stock.adobe.com; S. 14 © Chansom Pantip - stock.adobe.com; S. 15 © motorolka - stock.adobe.com; S. 15 © New Africa - stock.adobe.com; S. 15 © afxhome - stock.adobe.com; S. 15 © Diana Taliun - stock.adobe.com; S. 15 © gavran333 - stock.adobe.com; S. 15 © FreiDenker26 - stock.adobe.com; S. 15 © Brian Jackson - stock.adobe.com; S. 18 © Kzenon - stock.adobe.com; S. 18 © sdecoret - stock.adobe.com; S. 18 © industrieblick - stock.adobe.com; S. 18, 19 © nd3000 - stock.adobe.com; S. 19 © vegefox.com - stock.adobe.com; S. 19 © BillionPhotos.com - stock.adobe.com; S. 20 © STOATPHOTO - stock.adobe.com; S. 21 © sitthiphong - stock.adobe.com; S. 22 © sundaemorning - stock.adobe.com; S. 23 © momius - stock.adobe.com; S. 23 © Song_about_summer - stock.adobe.com; S. 25 © styleunited - stock.adobe.com; S. 26 © domoskanonos - stock.adobe.com; S. 27 © DragonImages - stock.adobe.com; S. 28

NACHWEIS DES NIEDRIGEREN GEMEINEN WERTS VON GRUNDVERMÖGEN NACH § 198 BewG

Verfasser: Jan Böttcher

Im Falle eines Erwerbs von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden ist bei der Bewertung von Grundvermögen der gemeine Wert zugrunde zu legen. Die Ermittlung ist je nach Beschaffenheit des Grundvermögens in den §§ 176 ff. BewG nach dem Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren durchzuführen.

Bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft kann jedoch durch den Steuerpflichtigen auch der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts erbracht werden. Das Gesetz räumt hierbei ein Wahlrecht ein, der Nachweis kann hiernach

- ✓ entweder durch Verkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb einer Frist von einem Jahr vor oder nach dem Bewertungsstichtag
oder
- ✓ durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens erfolgen.

Anforderungen an den Gutachtennachweis

Der BFH stellt hohe Anforderungen an den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts des Grundvermögens durch ein entsprechendes vom Steuerpflichtigen vorzulegendes Gutachten und fordert ein qualifiziertes Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

D. h. insbesondere bei einem Sachverständigengutachten ist nach Auffassung des BFH erforderlich, dass es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. der §§ 36, 36a GewO handelt. Architekten- oder Immobilienmaklergutachten sind hiernach untauglich zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts!

Finanzämter sind großzügig!

Die Finanzämter sind hier nicht ganz so streng und verlangen „lediglich“, dass der Sachverständige über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt. Dies sind – so der ergänzende und wichtige Hinweis der Finanzverwaltung in R B 198 Abs. 3 Satz 1 ErbStR 2019 – Personen, die von einer staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.

Achtung: Eigene Berechnungen des Steuerpflichtigen, der selbst nicht Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken ist, sind nicht geeignet, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Das gilt auch dann, wenn die Berechnungen von einem derartigen Sachverständigen für zutreffend gehalten worden sind. Die Überprüfung der vom Steuerpflichtigen angestellten Berechnungen durch einen Sachverständigen steht unter Nachweisgesichtspunkten einer eigenen Wertermittlung durch diesen Sachverständigen nicht gleich.





Vorsicht ist dennoch geboten!

Der Steuerpflichtige hat die Kosten des Gutachtens zu tragen – dies selbst dann, wenn er im Streit mit dem Finanzamt vor dem Finanzgericht obsiegt!

Hinzu kommt, dass die Gutachterkosten auch nicht als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Die Begründung dafür liegt in § 10 Abs. 8 ErbStG. Nach dieser Vorschrift kann die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer nicht vom Nachlass abgezogen werden. Diese Regelung erstreckt sich nach Auffassung des BFH auch auf die für die Vermeidung von Erbschaftsteuer aufgewendeten Kosten (vgl. BFH v. 20.06.2007 – II R 29/06, BStBl. II 2007, 722).

Von daher ist vor der Empfehlung eines „günstigen Gutachtens“ auch das Risiko abzuwägen, mit diesem nicht das Finanzamt überzeugen zu können. Denn das Gutachten ist, auch wenn es von dem örtlich zuständigen Gutachterausschuss oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken gefertigt wurde, für die Finanzverwaltung nicht bindend. Dieser steht vielmehr ein eigener Ermessensspielraum zu.

Der Steuerpflichtige ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Streit mit dem Finanzamt in jedem Fall noch einmal ein zweites Gutachten eingeholt werden müsste, welches dann die vom BFH aufgezeigten formalen Voraussetzungen erfüllt. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten gehen dann immer zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Niedrigerer Gutachtenwert oder höherer Verkaufspreis?

Nicht geklärt ist, welcher Wert nun maßgebend ist, wenn zwar ein (qualifiziertes) Gutachten zu einem niedrigeren Wert kommt, aber auch ein höherer Verkaufspreis innerhalb der maßgeblichen Jahresfrist vorliegt. In der Praxis kommt diese Konstellation häufig in Fällen des Erwerbs von Todes wegen vor.

Das Niedersächsische FG hat hier mit Urteil vom 06.09.2018 – 1 K 68/17 entschieden, dass zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts i.S. des § 198 BewG ein Sachverständigengutachten nicht stets vorrangig gegenüber einer stichtagsnahen Veräußerung zu berücksichtigen ist. Diese Auffassung entspricht auch die Finanzverwaltung in H B 198 ErbStH 2019, nach welcher der Verkaufspreis immer das maßgebliche Kriterium sein soll – selbst wenn dieser niedriger sein sollte als der Gutachtenwert.

Auch wenn eine Bestätigung dieser Auffassung durch den BFH noch fehlt, sollte in den Fällen des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts gem. § 198 BewG eines Grundstücks durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten ein zeitnaher Verkauf der Immobilie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Erwerb vermieden werden, soweit der Veräußerungserlös den Gutachtenwert (deutlich) übersteigt.



Live-Webseminar

Erbschaftsteuer-Refresher

Bewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke

Dauer: 3h | ab 18.10.2021 | 129,00 € zzgl. USt

Referent: Dominik Hertreiter



st-graf.de/170

Abwechslung am Schreibtisch

Viele von uns sitzen dem Job geschuldet überwiegend vor dem Rechner. Aufgrund dessen leidet oftmals die Mobilität der einzelnen Gelenke. Begleiterscheinungen, wie Kopfschmerzen und Nackenprobleme lassen nicht lange auf sich warten. Bei leichten Verspannungserscheinungen muss man nicht sofort zur Schmerztablette greifen - wir haben für jedermann **fünf einfache Übungen** zusammengestellt, die den Körper und Geist schnell wieder fit machen!



10x
Wdh.

Bereich:

Rücken - Mobilisieren

Oberkörper aufrecht halten, seitlich nach hinten drehen und Stuhllehne umfassen. Wechselseitig durchführen.



30
Sek.
halten

Bereich:

Oberschenkel - Dehnen

Leicht an Tischkante abstützen, Fußgelenk fassen und nach hinten ziehen. Vorderen Oberschenkel dehnen. Wechselseitig durchführen.





10
Sek.
halten

Bereich:

Hüftbeuger - Dehnen

Arme auf Knie abstützen oder alternativ am Tisch abstützen und in den Ausfallschritt gehen. Hüftbeuger des gestreckten Beins dehnen. Wechselseitig durchführen.

10
Sek.
halten

Bereich:

Schulter/Brust - Dehnen

Mit aufrechtem Oberkörper abwechselungsweise einen Arm (Handfläche nach oben) nach hinten bewegen. Wechselseitig durchführen.



10
Sek.
halten

Bereich:

Schultern - Dehnen

Beine durchstrecken und Unterarme auf Stuhllehne ablegen. Mit geradem Rücken vorbeugen und die Schultern nach hinten drücken.

AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Anlage KAP - Kapitalanlagen im Privatvermögen

Dauer: 2h | ab 21.09.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Marcel Wagner



st-graf.de/171



Auswirkungen der GoBD auf das Rechnungswesen

Dauer: 2h | 14.10.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/172



Besteuerung von Personengesellschaften

Dauer: 4h 20m | ab 08.10.2021 | 179,00 € zzgl. USt

Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/173



Besteuerung von Youtuber, Influencern und Co.

Dauer: 2h | 21.09.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/174



Gutscheine an Arbeitnehmer

Dauer: 2h | 22.09.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/175



Handelsbilanz aktuell 2021

Dauer: 4h 20m | 15.11.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/176



Insolvenzfälle in der Steuerberaterpraxis

Dauer: 3h | 01.10.2021 | 129,00 € zzgl. USt

Referent: Dr. Nils Trossen



st-graf.de/177

AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Kryptowährungen bei der ESt

Dauer: 2h 30m | ab 29.09.2021 | 109,00 € zzgl. USt
Referent: Dr. jur. Steffen Kranz



st-graf.de/178



Praxisfälle Lohn und Gehalt

Dauer: 2h | 15.10.2021 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Thomas Halbritter



st-graf.de/179



Steueroptimierte Immobilieninvestitionen

Dauer: 6h | 22.09.2021 | 319,00 € zzgl. USt
Referent: Jan Bötcher



st-graf.de/180



Umsatzsteuer Update II/2021

Dauer: 4h 20m | ab 10.11.2021 | 179,00 € zzgl. USt
Referenten: Manuel Speicher, Joachim Vogt



st-graf.de/181



Vereinsbesteuerung aktuell

Dauer: 4h 20m | 17.11.2021 | 169,00 € zzgl. USt
Referent: Bernhard Thie



st-graf.de/182



Workshop Steuerstrafrecht - Selbstanzeige - Steuerfahndung

Dauer: 6h | 26.10.2021 | 369,00 € zzgl. USt
Referenten: Dr. Jörg Burkhard, Roman Karl



st-graf.de/183



Workshop Verfahrensdokumentation

Dauer: 6h | 13.10.2021 | 369,00 € zzgl. USt
Referent: Dirk Lamprecht



st-graf.de/184

Unsere Frau für alle Fragen

CHRISTINE SCHLEGEL-GALL

Website-Administrator und Büroorganisation

ECKDATEN:

- ✓ Mitarbeiterin bei Steuerseminare Graf seit 2011
- ✓ Ausbildung zur Bürokauffrau



SEIT 2011 BIST DU BEREITS BEI DEN STEUERSEMINAREN GRAF UND NEBEN DER HOMEPAGE-BETREUUNG AUCH UNSERE ANSPRECHPARTNERIN FÜR DIE BÜROORGANISATION. UNS INTERESSIERT ABER AUCH, MIT WELCHEM AUFGABENBEREICH DU HIER BEGONNEN HAST?

Zu Beginn hat die Firma Steuerseminare Graf eine Unterstützung in der Poststelle gesucht, da wir zu diesem Zeitpunkt unsere Teilnehmer über alle wissenswerten Neuigkeiten ausschließlich auf dem Postweg informiert haben.

In diesem Zusammenhang war ich zuständig für die Werbeanschreiben und habe diese direkt mit unserer hauseigenen Kuvertier- und Frankiermaschine bearbeitet und versandt. Wöchentlich haben da schon an die tausend Briefe das Haus verlassen. Rund vier Wochen nach meinem Start durfte ich am 10.11.2011 mein erstes Seminar vor Ort betreuen. An meinen bisherigen Aufgaben bin ich gewachsen und darf neben der Homepage-Betreuung seit diesem Jahr die Büroorganisation übernehmen.

AUCH WENN DEIN AUSSENDIENSTANTEIL NICHT NUR ZULETZT WEGEN CORONA ETWAS ZURÜCKGEGANGEN IST, HAST DU BESTIMMT EINE SPANNENDE GESCHICHTE FÜR UNS, DIE DIR AUF SEMINARTOUR PASSIERT IST, ODER? ;)

Da gibt's ein paar witzige Geschichten. Eine davon ist mir in der Passauer Innenstadt passiert.

Pünktlich zum Wochenstart habe ich versehentlich eine Straßensperrung verursacht. Bis zum Start des Seminars lief alles planmäßig, dachte ich. Als der Einlass zum Seminar erledigt war und der Referent bereits seinen Vortrag hielt, musste ich nochmal zu unserem Transporter - allerdings sperrte der Autoschlüssel nicht mehr. Nach kurzem Überlegen war mir klar, das musste die Batterie der Fernbedienung sein. Also machte ich mich auf den Weg zu Karstadt, um eine neue Batterie zu holen. Allerdings half mir diese auch nicht weiter. Nachdem ich wild an der Türe gerüttelt habe und mehrfach den Schlüssel verflucht habe, habe ich mit Schrecken festgestellt, dass ich wohl das Autolicht angelassen habe. Der Signalton wurde aufgrund der frühen Uhrzeit gekonnt ignoriert. Da konnte nur noch der Pannendienst helfen. Der Abschleppdienst kam gleich mit schwerem Gerät und versuchte sein Glück. Rund 2,5 Stunden war somit die kleine Durchfahrt für den Verkehr gesperrt. Allerdings hat das Überbrücken nicht so einfach funktioniert.

Langsam wurde ich nervöser und mindestens genauso genervt wie der Busfahrer, der nicht gerade begeistert über die Straßensperre war. Letztendlich hat das mit dem Überbrücken glücklicherweise funktioniert. Aber, um nicht nochmal in diese Lage zu geraten, musste der Motor während des kompletten Seminars laufen und ich musste am Auto Wache halten. Die Teilnehmer, die an der großen Fensterfront des Seminarraums saßen, konnten natürlich alles beobachten und mussten verständlicherweise über meine wilden Gesten schmunzeln.

WENN DU GERADE NICHT IM BÜRO BIST, WAS UNTERNIMMST DU GERNE IN DEINER FREIZEIT?

Der ein oder andere kann das vielleicht nicht so ganz verstehen, aber ich kann mich für die Arbeit im Garten, egal ob für die Pflege der Pflanzen oder die Gestaltung, sehr begeistern. Wenn ich meine Freizeit nicht in der Natur verbringe, trifft man mich in dem ein oder anderen Restaurant oder auch mal Zuhause auf der Couch an ;). Seit kurzem habe ich das Nähen für mich entdeckt, das bei schlechtem Wetter ein schöner Ausgleich ist.

Unser Außendienst- Profi

TAMINA NICOME

Veranstaltungsbetreuung



ECKDATEN:

- ✓ Mitarbeiterin bei Steuerseminare Graf seit 2019
- ✓ Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau

DU KOMMST EIGENTLICH AUS EINER ANDEREN BERUFSSPARTE. WAS WAR DER ANREIZ, DASS DU ALS VOLLZEIT-VERANSTALTUNGS-BETREUUNG BEI DEN STEUERSEMINAREN GRAF BEGONNEN HAST?

Mir gefällt, dass dieser Job sehr abwechslungsreich und aufregend ist. Kein Tag gleicht dem anderen. Ich reise täglich in unterschiedliche Städte Deutschlands und lerne dabei viele interessante Menschen kennen. Außerdem habe ich die Möglichkeit, meine Selbständigkeit als auch meine Teamfähigkeit zu beweisen. Auch wenn ich das Team im Büro nicht all zu oft persönlich antreffe, stehen Sie mir bei Fragen zum Seminarablauf telefonisch immer mit Rat und Tat zur Seite.

WIE SIEHT BEI DIR EINE REGULÄRE ARBEITSWOCHE AUS?

In der Regel starte ich meine neue Arbeitswoche am Sonntagabend oder, wenn der Termin in der näheren Umgebung ist, am Montag in der Früh mit dem Beladen des Firmenfahrzeugs. Im Bürogebäude wird im Laufe der Vorwoche alles notwendige für die Semintour vorbereitet, sodass ich nur noch die Skripten sowie das allseits beliebte Schreibmaterial im Auto verstauen muss.

Zum ersten Termin reisen die Referenten oft selbst an und unter der Woche nehme ich die Dozenten mit ins nächste Hotel. Da wir den Seminarort täglich wechseln, leben wir quasi aus dem Koffer.

Freitags ist dann Endspurt angesagt und ich fahre nach dem Seminar zurück nach Freudenberg. Dort lade ich anschließend die übrig gebliebenen Unterlagen wieder aus, verstaue diese im Lager und freue mich, die Woche erfolgreich geschafft zu haben.

SO EINE SEMINARWOCHE KANN TEILWEISE GANZ SCHÖN ANSTRENGEND SEIN, WAS UNTERNIMMST DU IN DEINER FREIZEIT ALS AUSGLEICH?

Je nach Seminarthemen und -länge sind die Außendienstwochen tatsächlich ziemlich anstrengend. Der tägliche Ortswechsel und die vielen Kilometer auf der Straße sind nicht zu unterschätzen. Wenn ich die Möglichkeit in meiner Freizeit habe, versuche ich mich so oft es geht im Fitnessstudio oder beim Sport an der frischen Luft auszupowern. Am Wochenende schnüre ich gerne die Wanderschuhe oder treffe mich mit meinen Freunden.



SEMINARE FÜR MITARBEITER



Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen - sicherlich haben Sie das Sprichwort schon einmal gehört. Für uns als renommiertes Fortbildungsinstitut ist es besonders wichtig eine gute Basis für den Berufsalltag zu schaffen. Vorallem im Steuerrecht sind die Grundkenntnisse das A und O.

Mit unseren Einsteigerseminaren führen wir Sie Schritt für Schritt sicher an die wesentlichen Fragestellungen und deren praktischen Lösungsansätze heran. Wir zeigen wertvolle Praxishinweise und bieten somit den optimalen Einstieg in die komplexe Materie. Unsere Mitarbeiterseminare sind perfekt für Quer- oder Wiedereinsteiger, Steuerfachangestellte, Auszubildende in Steuerkanzleien oder auch Mitarbeiter in wirtschaftlichen Betrieben. Unsere erfahrenen Referenten helfen dabei, die Grundkenntnisse aufzufrischen und das Basiswissen zu vertiefen.

Um die erste Basis im Steuerrecht zu schaffen, haben wir im Herbst unseren kompakten Basiskurs für Mitarbeiter angesetzt. Die drei sorgfältig ausgewählten Dozenten aus der Praxis vermitteln die ersten Basics zu den Themen Einkommensteuer, Jahresabschluss & Bilanzierung und Umsatzsteuer. Damit unsere Teilnehmer so richtig auf ihre Kosten kommen, kann bei einer gleichzeitigen Buchung aller drei Module noch **100,- €** gespart werden.

Für den Einstieg in die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist solides Grundlagenwissen zwingend erforderlich – hier reicht theoretisches Wissen jedoch nicht aus. Mit unserem zweitägigen Ganztags-Seminar werden daher typische Praxisfälle sowohl aus steuerlicher als auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gelöst. Tipps und Tricks liefert unser Referent oben drauf.

Damit unsere Buchhaltungs-Fans nicht leer ausgehen, haben wir auch hier wieder ein speziell zugeschnittenes Online-Seminar konzipiert. Mit dem jährlichen Update sichern wir unseren Teilnehmern alle wissenswerten Neuerungen zur sicheren Beurteilung und Verbuchung von laufenden Geschäftsfällen.



Es besteht Bedarf bei den ersten Schritten in der Körperschaft- und Gewerbesteuer? Auch hier lassen wir niemanden im Stich und starten ab Oktober mit unserer brandneuen Seminarreihe durch. Herr Schmitt vermittelt wertvolle Hinweise und bietet einen optimalen Einstieg in alle Belange.

Steuern machen Spaß!

HALTEN SIE IHRE MITARBEITER UP-TO-DATE



Präsenzseminar | Live-Webseminar

Basiskurs Modul 1: Praxis der Einkommensteuer

Dauer: 6h | ab 22.09.2021 | 199,00 € zzgl. USt

Referent: Marcel Wagner



st-graf.de/185



Präsenzseminar | Live-Webseminar

Basiskurs Modul 2: Jahresabschluss und Bilanzierung

Dauer: je 6h | ab 04.10.2021 + 05.10.2021 | 398,00 € zzgl. USt

Referent: Anton Lechner



st-graf.de/186



Präsenzseminar | Live-Webseminar

Basiskurs Modul 3: Praxis der Umsatzsteuer

Dauer: 6h | ab 08.11.2021 | 199,00 € zzgl. USt

Referentin: Karin Königbauer



st-graf.de/187



Online-Seminar

Buchhaltungskräfte Update 2021

Dauer: 4h 07 m | ab sofort | 159,00 € zzgl. USt

Referenten: Dirk Lamprecht, Bernhard Thie



st-graf.de/188



Präsenzseminar | Live-Webseminar

Grundlagenseminar Lohn & Gehalt

Dauer: je 6 h | ab 20.09.2021 + 21.09.2021 | 398,00 € zzgl. USt

Referent: Thomas Halbritter



st-graf.de/189



Präsenzseminar | Live-Webseminar | Online-Seminar

KSt- und GewSt-Erklärung 2020 für Mitarbeiter

Dauer: 4h 20m | ab 21.10.2021 | 169,00 € zzgl. USt

Referent: Carsten Schmitt



st-graf.de/190

TIPPS UND TRICKS UM DAS RAUMKLIMA ZU FÖRDERN

Gerade während der anhaltenden Pandemie und auch für die Zeit danach, ist ein optimales Raumklima wichtig, um das Leistungslevel im Büro hoch zu halten. Gute Raumluft und ein gutes Raumklima wirken sich positiv auf die Lebensqualität aus. Sie profitieren nicht nur während Ihrer Arbeitszeit von der gesteigerten Konzentration, auch nach der Arbeit vor allem während des Schlafens. Wir versorgen Sie mit Tipps und Tricks, um die Luft in Ihren Büroräumen einfach und ohne viel Aufwand zu verbessern.

LUFTTEMPERATUR

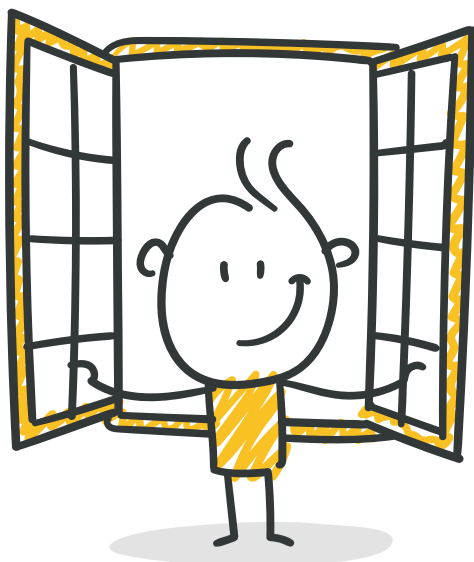
Einer der wichtigsten Faktoren für ein gutes Raumklima ist die Zimmertemperatur. Ist der Raum zu kalt, versucht der Körper die niedrigen Temperaturen mit erhöhter Körperaktivität auszugleichen. Ebenso sinkt die Konzentration bei einem zu warmen Raum. Fürs Büro sowie auch für Zuhause sind **21°C optimal**, mind. jedoch 18°C und max. 24°C.



LUFTFEUCHTIGKEIT

Die Luftfeuchtigkeit im Raum ist ohne Hilfsmittel nur schwer fühl- oder messbar. Auch die Regulierung ist nicht so einfach. Eine handelsübliche Wetterstation kann hier schnell Abhilfe verschaffen. Sie zeigt neben der Raumtemperatur auch die Luftfeuchtigkeit an. Die Temperatur nimmt der menschliche Körper sofort wahr, die Feuchtigkeit des Raumes wird dabei schnell vergessen. Eine zu hohe bzw. zu niedrige Luftfeuchtigkeit begünstigt unterschiedliche Probleme.

Bei zu niedriger Luftfeuchtigkeit ist es möglich, dass die Schleimhäute der Mitarbeiter schnell austrocknen und sie somit anfälliger für Krankheitserreger sind. Ebenfalls fördert eine geringe Luftfeuchtigkeit die elektrostatische Aufladung, die zu Stromschlägen führt. Bei zu hoher Luftfeuchtigkeit ist eine Bildung von Schimmel, welcher sich ebenfalls auf die Gesundheit auswirkt, nicht ausgeschlossen. Je nachdem, ob im Büro eine hohe oder niedrige Luftfeuchtigkeit herrscht, können Luftbe- oder entfeuchter helfen. **Die ideale Luftfeuchtigkeit im Büro liegt zwischen 40 und 60 Prozent.**



LUFTDYNAMIK

Die richtige Lüftung ist das A und O für das Büroklima. Doch im Winter möchte man die Fenster am Besten gar nicht öffnen, damit das muckelige Büro nicht auskühlt. Im Gegensatz dazu möchte man im Sommer erst gar nicht lüften damit das Büro auch angenehm kühl bleibt. Allerdings ist es im Winter wie im Sommer wichtig, regelmäßig für ein paar Minuten zu Lüften. Beim sogenannten Stoßlüften reicht es, die Fenster jede Stunde für ca. 3 Minuten zu öffnen, um die Raumluft auszutauschen. Eine besonders hohe Luftdynamik erzeugt das Querlüften (diagonal gegenüberliegende Fenster öffnen).



Womit können Sie das Raumklima noch verbessern? Eine beliebte und auch, wie wir finden, sehr schöne Art den Wohlfühlfaktor im Büro zu steigern, sind sogenannte Luftreiniger-Pflanzen. Die Zimmerpflanzen wandeln im Reinigungsprozess den vom Menschen abgesonderten Stickstoff in Sauerstoff um und erhöhen hierbei die Luftfeuchtigkeit im Büro. Die Pflanzen nehmen nicht nur die Giftstoffe über die Blätter auf und neutralisieren die Luft - sie wirken sich außerdem gut auf den Geist und die Seele aus! Bestens hierfür geeignet sind Pflanzen, die viel Wasser aufnehmen und somit auch wieder abgeben können.

SIE MÖCHTEN WISSEN, WELCHE HIERFÜR AM BESTEN GEEIGNET SIND? GERNE ZEIGEN WIR EIN PAAR GRÜNE FREUNDE:



CALATHEA

GUMMIBAUM



ALOE VERA

EINBLATT



DIEFFENBACHIA

BIRKENFEIGE



DRACHENBAUM

UNSERE WISSENSVERMITTLER

FÜR LOHN- UND EINKOMMENSTEUERRECHT

Der wichtigste Baustein für ein erfolgreiches Seminar ist die Kombination aus einem brandaktuellen Thema und einem praxiserfahrenen Referenten. Die Mischung aus frischem Wind durch neue Gesichter sowie eingespielten und routinierten Dozenten garantiert den Teilnehmern Seminare auf höchstem Niveau. Denn unsere Referenten besitzen aufgrund Ihrer Erfahrung in Fortbildung und Praxis das Können und Wissen, auch komplexe Themen anschaulich zu visualisieren und Lösungen für die Praxisprobleme aufzuzeigen. In dieser Ausgabe stellen wir zwei unserer Kollegen vor, damit Sie einen Blick hinter die Kamera werfen können.

ANTON LECHNER

Master of Laws LL.M.
Dipl.-Finanzwirt (FH)



ECKDATEN:

- ✓ verheiratet
- ✓ wohnhaft im Großraum Frankfurt
- ✓ Referent bei Steuerseminare Graf seit 2015

SIE SIND EINER DER JÜNGSTEN REFERENTEN DER FIRMA STEUERSEMINARE GRAF. WANN HABEN SIE IHRE STEUERBERATERPRÜFUNG GEMACHT?

Wenn ich zurückdenke, müsste ich meine Prüfung im Jahr 2012 kurz vor meinem 27ten Geburtstag abgelegt haben.

WIE SIND SIE ZUR REFERENTENTÄTIGKEIT GEKOMMEN?

Nach der Beraterprüfung war es eigentlich mein Plan oder Ziel ein eigenes Steuerbüro zu eröffnen. Ich habe mich jedoch recht schnell umentschieden und bin weiterhin im Finanzamt geblieben und dort in die Lohnsteueraußenprüfung gerutscht. Aktuell gehe ich hauptberuflich meiner Tätigkeit als Betriebsprüfer nach – hier konnte ich erste Erfahrungen in der internen Weiterbildung als „Referent“ sammeln und so habe ich Spaß am Referieren gefunden.

Mittlerweile unterstütze ich mit meinem Wissen die Steuerseminare Graf bereits seit einigen Jahren im Lohn- und Einkommensteuerbereich.

DIE REFERENTENTÄTIGKEIT UND INSBESONDERE DIE VIELEN DAMIT VERBUNDENEN REISEN SIND ANSTRENGEND. WELCHE UNTERNEHMUNGEN TÄTIGEN SIE ALS AUSGLEICH ZUR ARBEIT?

Die Referententätigkeit mache ich quasi in meiner Freizeit – wenn ich dann noch Zeit finde bin ich ein Familienmensch durch und durch. Ich verbringe sehr gerne Zeit mit meinem Sohnmann und bin begeisterter Hobbykoch und Grillmeister. Sollte ich dazwischen noch Luft haben, nutze ich jedes gute Wetter aus und schwinge mich auf mein Motorrad oder Fahrrad. Als Ausgleich bei schlechtem Wetter darf es aber auch gerne der Kraftsport sein.

SIE MÖGEN DEN MOTORSPORT UND FITNESS SEHR, FÜR WELCHES STEUERLICHE THEMA KÖNNEN SIE SICH GENAUSO BEGEISTERN?

Die ersten Themen bei Steuerseminare Graf waren die Lohn- und Einkommensteuer aufgrund meiner Lohnsteueraußenprüfertätigkeit. Für diese beiden Themen bin ich auch sehr zu begeistern. Meinem Motorsportinteresse geschuldet auch alle steuerlichen Themen rund um den PKW.



VOLKER GRASMÜCK

Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt (FH)

ECKDATEN:

- ✓ verheiratet
- ✓ wohnhaft im Goßraum Landau i.d. Pfalz
- ✓ Referent bei Steuerseminare Graf seit 2009

IHR MOTTO IST „WER NEUES LERNT GEWINNT DAZU“ - DAS STEUERRECHT HÄLT SICH LAUFEND ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN VOR. WIE BLEIBEN SIE SELBST UP-TO-DATE, UM UNSEREN TEILNEHMERN DIE AKTUELLEN NEUIGKEITEN ZU VERMITTELN?

Dank der umfangreichen Datenbanken und Zeitschriften, aber auch regelmäßiger Informationen der Finanzgerichte und des BFH ist es möglich, auf dem neuesten Stand zu bleiben. Täglich erhalte ich neue Informationen, die ich archiviere, um diese dann unseren Teilnehmern im Rahmen der Seminare vorstellen zu können.

ALS LANGJÄHRIGER REFERENT DER STEUERSEMINARE GRAF HABEN SIE DEN EIN ODER ANDEREN WANDEL DER ZEIT MITGEMACHT. ZULETZT HAT DIE CORONA-PANDEMIE DIE DIGITALEN FORTBILDUNGSVARIANTEN VORANGETRIEBEN. WIE STEHEN SIE ZU DIESEM WANDEL? VERMISSEN SIE DIE PRÄSENZSEMINARE VOR ORT BEREITS?

Pro Webseminar

Ein großer Vorteil ist sicher der Entfall von Reisezeiten und -kosten. Dank der modernen Technik ist es möglich, die Teilnehmer auch aus dem „Home-Office-Studio“ umfassend zu informieren.

Pro Präsenzseminar

Der Kaffee schmeckt auswärts einfach besser. Spaß beiseite, mir gefällt einfach der persönliche Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmern, die Fragen direkt zu beantworten und auch vor oder nach dem Seminar mal ein Gespräch führen zu können. Dies ist bei den digitalen Veranstaltungen nicht möglich. Ich vermisse daher tatsächlich unsere Teilnehmer und hoffe, dass bald wieder Präsenzseminare uneingeschränkt stattfinden.

DAS LANGE WARTEN AUF DIE PRÄSENZSEMINARE HAT HOFFENTLICH BALD EIN ENDE – BEREITS IM NOVEMBER STARTET IHRE NÄCHSTE GROSSE SEMINARREIHE „LOHNSTEUER 2021/2022“ UND AUCH IM JANUAR GEHT’S MIT „EINKOMMENSTEUER-VERANLAGUNG 2021“ LOS. WIE VEREINEN SIE DIE BEIDEN REIHEN MIT IHRER ARBEIT ALS STEUERBERATER?

Da ich nur eine kleine Kanzlei habe, kann die dort anfallende Arbeit in Zeiten gelegt werden, in denen ich keine Seminare durchführe. Das lässt sich ganz gut planen. Mit einer größeren Kanzlei könnte ich jedoch den Referentenjob nur schwer vereinbaren.

WELCHE HOBBIES ODER AKTIVITÄTEN LENKEN SIE VON IHREM ARBEITSALLTAG AB?

Meine wenige Freizeit verbringe ich mit meiner Familie, mit Spaziergängen zusammen mit unserer Collie Hündin Hera sowie mit Tennis spielen.

AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN

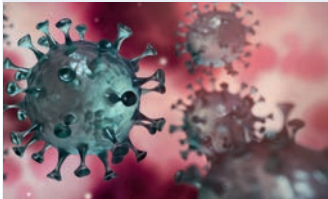


Achtung: Umsatzsteuerfallen

Dauer: ca. 4h 20m | ab KW 40 | 179,00 € zzgl. USt
Referent: Joachim Vogt



st-graf.de/198



Corona-Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Dauer: ca. 2h | ab KW 36 | 89,00 € zzgl. USt
Referent: Johann-Erwin Graf



st-graf.de/199



Handwerkerleistung - Haushaltsnahe Dienstleistung - agB

Dauer: 1h 31m | ab sofort | 89,00 € zzgl. USt
Referentin: Tanja Moll



st-graf.de/200



Rechnungen, Vorsteuerabzug & Co.

Dauer: ca. 4h 20m | ab KW 38 | 159,00 € zzgl. USt
Referenten: Carsten Schmitt, Manuel Speicher



st-graf.de/201

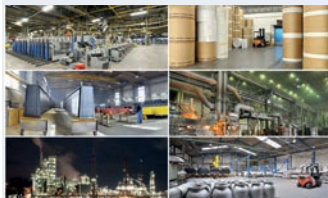


Umsatzsteuer bei Kommunen und anderen jPÖR

Dauer: 2h 22m | ab sofort | 129,00 € zzgl. USt
Referent: Joachim Vogt



st-graf.de/202



§ 7g EStG - Rund um IAB und Sonder-Abschreibung

Dauer: 2h | ab sofort | 89,00 € zzgl. USt
Referentin: Tanja Moll



st-graf.de/203



§ 15a EStG in der Praxis - Blickpunkt GmbH & Co. KG

Dauer: 3h 52m | ab sofort | 179,00 € zzgl. USt
Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/204

ÜBERTRAGUNG VON MITUNTERNEHMERANTEILEN MIT SONDERBETRIEBSVERMÖGEN – DAS TIMING IST ENTSCHEIDEND!

Verfasser: Jan Böttcher

Gestaltungsziel bei der Übertragung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft ist rglm. die Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven. Dieses Ziel lässt sich praktisch durch die Buchwertklausel des § 6 Abs. 3 EStG im Rahmen einer unentgeltlichen Übertragung erreichen. Die Übertragung eines Mitunternehmeranteils setzt dabei jedoch erschwerend voraus, dass neben dem Anteil am Gesamthandsvermögen auch sämtliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die im Zeitpunkt der Übertragung für die Funktion des Betriebs von Bedeutung sind (sog. funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen), übertragen werden.

Praktiker sehen sich jetzt oftmals der Gestaltungsaufgabe gegenübergestellt, dass die Mandantschaft wünscht, nun gerade solche funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen zurückzubehalten – klassischer Weise das dem Sonderbetriebsvermögen zugeordnete Betriebsgrundstück, um aus den Pachterträgen weitere Einnahmen für den Lebensabend zu generieren.

AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES BFH

In seiner aktuellen Entscheidung vom 10.09.2020 – IV R 14/18 hat der BFH nun ganz wesentliche Spielregeln für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG neben dem Zurückbehalt bzw. der vorgelagerten Ausgliederung entsprechender Wirtschaftsgüter aufgestellt.

ZEITGLEICHE ÜBERTRAGUNG ZU BUCHWERTEN NACH § 6 ABS. 5 EStG

Der BFH bestätigte zunächst seine Auffassung, dass eine zeitgleiche Überführung oder Übertragung unter Anwendung des § 6 Abs. 5 EStG des funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen für die Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG unschädlich ist, sofern die Ausgliederung nach § 6 Abs. 5 EStG nicht zu einer Zerschlagung der betrieblichen Sachgesamtheit führt.

Nach Ansicht des BFH ist ein Rangverhältnis zwischen § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 EStG weder ausdrücklich geregelt noch lässt sich ein solches im Wege der Auslegung bestimmen. Dieser Auffassung folgt die Finanzverwaltung bereits mit ihrem Anwendungserlass v. 20.11.2019.



ZEITGLEICHE VERÄUSSERUNG BZW. ENTNAHME

Dagegen sieht der BFH die zeitgleiche Veräußerung bzw. Entnahme funktional wesentlicher Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG als schädlich an, weil bei einer derartigen Konstellation gerade nicht alle im Übertragungszeitpunkt noch vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen der betrieblichen Sachgesamtheit übertragen werden.

Achtung: In diesen Fällen liegt insgesamt, also auch im Hinblick auf die unentgeltliche Übertragung des verbleibenden Mitunternehmeranteils, eine Aufgabe des (gesamten) Mitunternehmeranteils i. S. v. § 16 Abs. 3 EStG vor. Auch der Rückbehalt von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen führt somit zu einer Vollaufdeckung aller stillen Reserven im Mitunternehmeranteil. Der entstehende Aufgabegewinn kann bei Erfüllung der personenbezogenen Tatbestandsmerkmale der tarifbegünstigten Besteuerung des § 16 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 3 EStG unterworfen werden.

FINANZVERWALTUNG REAGIERT

Die Finanzverwaltung hat bereits mit ihrem Erlass v. 05.05.2021 auf die obige Rechtsprechung des BFH reagiert. Für die Praxis hochinteressant und wichtig ist hierbei die Definition der Finanzverwaltung, wann nun von einer zeitgleichen Veräußerung bzw. Entnahme des Wirtschaftsguts des (Sonder-)Betriebsvermögens auszugehen ist. Hiernach wird die Rn. 9 des BMF v. 20.11.2019 wie folgt geändert:

„Bei der Prüfung, ob die Übertragung des Anteils am Gesamthandsvermögen und die Veräußerung an Dritte oder die Überführung ins Privatvermögen zeitgleich vorgenommen werden, ist auf das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Betriebsvermögen abzustellen. Hierfür ist eine zeitpunktbezogene Prüfung vorzunehmen, bei der der Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO) maßgeblich ist. Es ist unschädlich, wenn vor Übertragung des (verbliebenen) gesamten Mitunternehmeranteils eine (funktional) wesentliche Betriebsgrundlage aus diesem durch Veräußerung an Dritte oder Überführung in das Privatvermögen ausgeschieden ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich nur um eine „juristische Sekunde“ handelt.“



FOLGEN FÜR DIE GESTALTUNGSBERATUNG

Sollen bei der unentgeltlichen Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils wesentliche Betriebsgrundlagen im Betriebs- bzw. Sonderbetriebsvermögen unter Auflösung der stillen Reserven an Dritte veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden, muss dies zeitlich vor der unentgeltlichen Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgen, sofern nicht bewusst eine Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils gem. § 16 Abs. 3 EStG realisiert werden soll.

Ausreichend ist hier die zeitliche Vorab-Übertragung von wesentlichen Betriebsgrundlagen eine juristische Sekunde vor Übertragung des (verbleibenden) Mitunternehmeranteils. Von daher können die einzelnen Schritte taggleich, in einem einzigen Notartermin – aber mit zwei aufeinanderfolgenden Urkundennummern – vollzogen werden.

Bei Gestaltung im sog. Ausgliederungsmodell zu Buchwerten gem. § 6 Abs. 5 EStG bedarf es einer solchen „Entzerrung“ nicht, diese kann unschädlich für die Inanspruchnahme des Buchwertprivilegs des § 6 Abs. 3 EStG auch zeitgleich erfolgen.

Hinweis: Diese Auffassung gilt explizit nur für die Anwendung der Buchwertklausel des § 6 Abs. 5 EStG im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Übertragung des verbleibenden Betriebs-/Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG. Diese Grundsätze finden aktuell aus Sicht der Finanzverwaltung keine entsprechende Anwendung im Rahmen von Einbringungssachverhalten gem. §§ 20, 24 UmwStG.



Präsenzseminar

Besteuerung von Personengesellschaften 2021

Dauer: 4h 20m | ab 05.10.2021 | 179,00 € zzgl. USt

Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/205



Live-Webseminar

Optionsmodell für Personengesellschaften

Dauer: 2h 30m | 28.09.2021 | 109,00 € zzgl. USt

Referenten: Jan Böttcher, Michael Ferstl



st-graf.de/206

Unsere 12 Seminarklassiker zum Frühbucherpreis



Der Herbst kommt schneller als gedacht und unsere Bestseller-Seminare nehmen wieder Fahrt auf. Dieses Jahr profitieren Sie - unabhängig von der Darstellungsform - von unserem Frühbucherpreis. Wir schenken Ihnen für kurze Zeit **20 €** pro Teilnehmer. Sichern Sie sich zum unschlagbaren Vorzugspreis Ihren Wissensvorsprung bei folgenden Seminarklassikern:

-  **Besteuerung von Personengesellschaften 2021**
(Präsenz | Live-Web)
159,00 € zzgl. USt (179,00 € zzgl. USt)
-  **Vereinsbesteuerung aktuell**
(Präsenz | Live-Web)
149,00 € zzgl. USt (169,00 € zzgl. USt)
-  **Steuerfragen zum Jahreswechsel 2021/2022**
[Aktuelles Steuerrecht IV/2021]
(Präsenz | Live-Web | Online)
149,00 € zzgl. USt (169,00 € zzgl. USt)
-  **Sozialversicherung 2022**
(Präsenz | Live-Web | Online)
159,00 € zzgl. USt (179,00 € zzgl. USt)
-  **Jahresabschluss 2021/2022**
(Präsenz | Live-Web | Online)
159,00 € zzgl. USt (179,00 € zzgl. USt)
-  **Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften 2021/2022**
(Präsenz | Live-Web | Online)
169,00 € zzgl. USt (189,00 € zzgl. USt)
- KSt- und GewSt-Erklärung 2020 für Mitarbeiter**
(Präsenz | Live-Web | Online)
149,00 € zzgl. USt (169,00 € zzgl. USt) 
- Handelsbilanz aktuell 2021**
(Präsenz | Live-Web | Online)
169,00 € zzgl. USt (189,00 € zzgl. USt) 
- Lohnsteuer 2021/2022**
(Präsenz | Live-Web | Online)
159,00 € zzgl. USt (179,00 € zzgl. USt) 
- Einkommensteuer-Veranlagung 2021**
(Präsenz | Live-Web | Online)
149,00 € zzgl. USt (169,00 € zzgl. USt) 
- Kassenführung 2022**
(Präsenz | Online)
169,00 € zzgl. USt (189,00 € zzgl. USt) 
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2021/2022**
(Präsenz | Live-Web | Online)
149,00 € zzgl. USt (169,00 € zzgl. USt) 

FRÜHBUCHERVORTEIL bei Buchung bis 30.09.2021: Profitieren Sie mit **20 € NACHLASS** je Teilnehmer

.....

DENKEN SIE BEREITS HEUTE AN IHRE FORTBILDUNGEN 2022!

Noch günstiger geht nicht? Doch!
Mit unseren Jahres-Fortbildungspaketen sichern Sie sich den Grundbedarf im Steuerrecht für ein ganzes Jahr und sparen gleich doppelt. Um Ihnen maximale Flexibilität zu bieten, haben wir für Sie 4 verschiedene Pakete geschnürt. Weitere Informationen finden Sie unter:
www.st-graf.de/pakete/



Unser Paket Basic:

- ✓ **8** Seminarklassiker
(Sie sparen über 20 % gegenüber Standardpreis)
- ✓ **10 % Rabatt** auf alle weiteren Seminarbuchungen

Unser Paket Premium:

- ✓ **12** Seminarklassiker
(Sie sparen über 25 % gegenüber Standardpreis)
- ✓ **15 % Rabatt** auf alle weiteren Seminarbuchungen

Unser Paket Online:

- ✓ **alle** Online-Seminare
(Sie sparen über 45 % gegenüber Standardpreis)
- ✓ **20 % Rabatt** auf alle weiteren Seminarbuchungen

Unser Paket Flatrate:

- ✓ **alle** Online-Seminare und Live-Webseminare*
(Sie sparen über 65 % gegenüber Standardpreis)
- ✓ **20 % Rabatt** auf alle weiteren Seminarbuchungen



*alle Live-Webseminare aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung

NEUERUNGEN ZUM TRANSPARENZ-REGISTER

Der Gesetzgeber hat das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)“ verabschiedet. Dieses sieht wesentliche Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vor, welche zu erhöhten Meldepflichten für Unternehmen zum Transparenzregister führt.

✓ Transparenzregister wird Vollregister

Die wichtigste Neuregelung ist, dass das Transparenzregister, in dem die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen erfasst werden, zum 01.08.2021 ein sog. Vollregister wird.

Das heißt, anders als bislang ist es für die Erfüllung von Meldepflichten zukünftig nicht mehr möglich, auf Daten in anderen Registern, z. B. dem Handelsregister zu verweisen. Hier galt bis dato eine sog. Mitteilungsfunktion, so dass viele Unternehmen keine aktive Meldung an das Transparenzregister durchführen mussten, da die wirtschaftlich Berechtigten (i. d. R. die Gesellschafter) bereits aus anderen Registern ersichtlich waren.

Diese bislang geltende Mitteilungsfiktion in § 20 Abs. 2 GwG wurde ersatzlos gestrichen!

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Transparenzregister in den Ländern der Europäischen Union mittels „strukturierter Datensätze“ miteinander vernetzt werden können.

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt laut Gesetz jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Achtung: Gibt es bei einer AG oder GmbH keine solche Person, sind die Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung sog. fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

✓ Erweiterung der Meldepflichten auf börsennotierte Unternehmen

Künftig sind auch börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, und ihre Tochtergesellschaften meldepflichtig. Deren wirtschaftlich Berechtigte sind nach den allgemeinen Regeln zu bestimmen.

✓ Ausweitung auf ausländische Unternehmen bei Immobiliengeschäften

Grundsätzlich sind nur Unternehmen mit Sitz in Deutschland meldepflichtig. Eine Neuregelung sieht nun vor, dass auch ausländische Unternehmen meldepflichtig werden, wenn sie Anteile an einer Gesellschaft erwerben, die über inländischen Grundbesitz verfügt.

✓ Entlastung für Vereine

Um eingetragene Vereine, die häufig ehrenamtlich geführt werden, von bürokratischen Anforderungen zu entlasten, ist für diese eine „automatische“ Eintragung vorgesehen: Der Bundesanzeiger Verlag wird hierbei als registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen, ohne dass es hierfür einer Mitteilung durch den Verein selbst bedarf.

Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Vorstandsmitglieder als sog. fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG im Transparenzregister erfasst.

Soweit die erforderlichen Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als (einzige) Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die auf diese Weise eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein dem Bundesanzeiger-Verlag keine abweichenden Angaben mitteilt.

Hinweis: In besonders gelagerten Einzelfällen kann es jedoch bei der Mitteilungspflicht auch für Vereine bleiben. Die Gesetzesänderung darf also auch von Vereinsvorständen nicht ignoriert werden.



✓ Übergangsfristen

Für Gesellschaften bzw. Vereinigungen, die aufgrund der Gesetzesänderung erstmals meldepflichtig werden, gelten folgende Übergangsfristen, innerhalb derer die Mitteilung des/der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen muss:

- AG, SE, KGaA bis zum 31.03.2022
- GmbH, Genossenschaft, Partnerschaftsgesellschaft bis zum 30.06.2022
- In allen sonstigen Fällen (z.B. Stiftungen, Personenhandelsgesellschaften) bis zum 31.12.2022

✓ Keine einmalige, sondern fortlaufende Meldepflicht

Nach § 20 Abs. 1 GwG trifft juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf aktuellem Stand zu halten und
- unverzüglich an das Transparenzregister zu melden, in das sie eingetragen werden.

Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf. Sämtliche Eintragungen sind also stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Ansonsten droht wieder ein Bußgeld.

✓ Gesetzgeber geht von jährlicher Prüfung der Geschäftsleitung aus!

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Geschäftsleitung zumindest jährlich zu überprüfen hat, ob sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt. Damit stellt der Gesetzgeber die Pflicht auf, entsprechende

Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und an das Register weiterzugeben.

Diese Compliance-Pflichten erfordern, dass geeignete interne Organisationsmaßnahmen ergriffen werden, mittels derer die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden können.

Achtung: Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar - schon in einfach gelagerten Fällen kann das Bußgeld bis zu 100.000 € betragen.

✓ Wer kann Einsicht nehmen?

Das Transparenzregister ist für die Öffentlichkeit einsehbar. Ein „berechtigtes Interesse“ oder dergleichen muss nicht glaubhaft gemacht werden. Für wirtschaftlich Berechtigte, die aufgrund der Gesetzesänderung erstmalig zum Transparenzregister gemeldet werden müssen, besteht jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister zu stellen, um deren persönliche Daten zu schützen.

Die Voraussetzung für eine solche Beschränkung ist jedoch hoch: Dieser müssen überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Das wird z. B. für den Fall anerkannt, in dem eine Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer von schweren Straftaten zu werden.

✓ Wie wird gemeldet?

Die Meldung zum Transparenzregister erfolgt rein elektronisch über die vom Bundesanzeiger-Verlag betriebene Plattform www.transparenzregister.de.



Online-Seminar

Aktuelles Steuerrecht III/2021

Dauer: ca. 4h 20m | ab KW 43 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeam: Böttcher/Ferstl/Graf/Speicher



st-graf.de/207



Live-Webseminar

Aktuelles Steuerrecht III/2021

Dauer: 4h 20m | ab 08.10.2021 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeams:
Ferstl/Graf, Böttcher/Speicher



st-graf.de/208



Präsenzseminar

Aktuelles Steuerrecht III/2021

Dauer: 4h 20m | ab 05.10.2021 | 169,00 € zzgl. USt

Referententeams:
Ferstl/Graf, Graf/Speicher, Böttcher/Speicher



st-graf.de/209



Verfasser: Jan Böttcher

Das Instrument der Familienstiftung hat in den letzten Jahren erheblich an praktischer Relevanz zugenommen. Immer mehr wird an die Beraterschaft der Wille herangetragen die Unternehmensnachfolge über eine generationenübergreifende Familienstiftung zu regeln und damit den Bestand eines Unternehmens dauerhaft abzusichern.

Was kennzeichnet eine Familienstiftung?

Eine einheitliche Definition der Familienstiftung existiert weder im Zivil- noch im Steuerrecht. Charakteristisch für eine Familienstiftung ist, dass diese ganz oder teilweise dem Interesse oder Wohl einer oder auch mehrerer Familien dient. D. h. die Mitglieder der Familie des Stifters erhalten laufende finanzielle Zuwendungen von der durch den Stifter errichteten Stiftung. Um diese Zuwendungen machen zu können, muss die Stiftung Erträge erzielen. Dies kann beispielsweise durch die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen sichergestellt werden.

Ob eine Stiftungslösung ein geeignetes Model für die Nachfolgeregelung ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Vielmehr muss dies im jeweiligen Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Denn das grundsätzliche Problem der Nachfolgeregelung von inhabergeführten Unternehmen wird durch eine Stiftung nicht gelöst. Im Gegenteil, für die zusätzlich dauerhafte Besetzung der Stiftungsorgane sind regelmäßig noch mehr kompetente und engagierte Personen notwendig als für die Leitung eines Unternehmens allein.

Steuerliche Besonderheiten von Familienstiftungen – ein (grober) Überblick

LAUFENDE BESTEUERUNG

Soweit die Familienstiftung ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, unterliegt sie als sonstige juristische Person des privaten Rechts der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG). Die Besonderheit in der laufenden Besteuerung ist, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 KStG fallen. Folglich ist es der Familienstiftung grundsätzlich möglich, steuerbare Einkünfte in Form aller sieben Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG zu erzielen.

Beispiel: Die Vermietungseinkünfte einer Familienstiftung unterliegen bei der laufenden Besteuerung der Körperschaftsteuer i. H. von 15 %. Da die Stiftung auch eine außerbetriebliche Sphäre haben kann, befinden sich die Immobilien im steuerlichen Privatvermögen und können nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren körperschaftsteuerfrei veräußert werden.

ERRICHTUNG DER STIFTUNG

Soll im Rahmen der Unternehmensnachfolge ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil einheitlich auf die Familienstiftung unentgeltlich übertragen werden, greift die Buchwertfortführung des § 6 Abs. 3 EStG - es kommt somit zu keiner steuerauslösenden Gewinnrealisierung beim Stifter.

Achtung: Davon zu unterscheiden ist die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils. Bei dieser Konstellation greift die Buchwertklausel des § 6 Abs. 3 EStG nur, sofern die Übertragung auf eine natürliche Person erfolgt. Eine steuerneutrale Teil-Anteilsübertragung auf eine Familienstiftung scheidet demnach aus.

Während sich die Gründung juristischer Personen i. d. R. erbschaft- bzw. schenkungsteuerfrei gestaltet, unterwirft das derzeit geltende Recht den unentgeltlichen Übergang von Vermögen im Rahmen der Erstausstattung einer Familienstiftung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

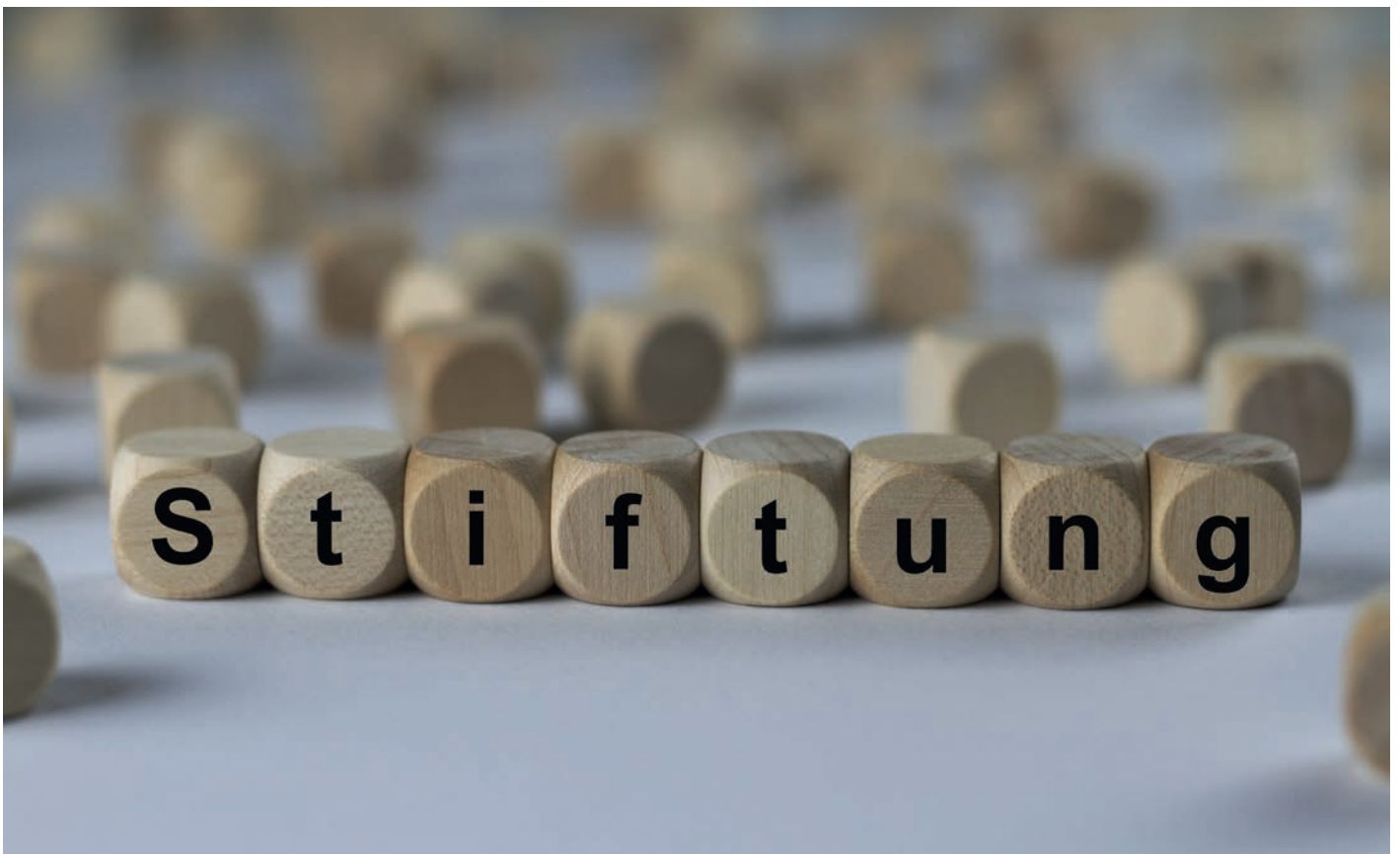
Das ErbStG knüpft die sachliche Steuerpflicht primär an zwei Steuertatbestände, die die Ausstattung einer Familienstiftung der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterwerfen:

- ✓ Zum einen ist der Vermögensübergang bei der Stiftungerrichtung von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG).
- ✓ Erfolgt die Stiftungerrichtung dagegen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, ist der Vermögensübergang schenkungsteuerpflichtig (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG).

Für die Erstausstattung der Stiftung gilt die Sondervorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG. In diesem Fall richtet sich nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG die Steuerklasse für den Erwerb der Stiftung nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stifter und dem entferntesten Bezugsberechtigten (Destinatär) nach Maßgabe der Stiftungssatzung. Werden also ausschließlich Abkömmlinge des Stifters begünstigt gilt Steuerklasse I. Anders im Rahmen der Zustiftung – hier gilt die Stiftung selbst als Erwerber, so dass die Übertragung uneingeschränkt der Steuerklasse III unterliegt.

Hinweis: Stiftungerrichtung und Zustiftung lösen nur dann Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus, wenn entweder der zuwendende Stifter ein Inländer ist oder die Stiftung als „Inländer“ anzusehen ist. Letzteres ist dann der Fall, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz der Stiftung im Inland befindet. Die Errichtung und Ausstattung einer ausländischen Familienstiftung durch einen inländischen Stifter vermeidet daher keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer!

Da die Stiftung – anders als z.B. eine GmbH – selbst als Zuwendungsempfänger gilt, greift bei der Übertragung von Grundvermögen auf die Stiftung die Befreiung nach § 3 Nr. 2 GrEStG.



ERBERSATZSTEUER

Eine Besonderheit einer Familienstiftung ist, dass diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG alle 30 Jahre der sog. Erbersatzsteuer unterliegt, beginnend ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Übergangs von Vermögen.

Einbezogen in die Erbersatzbesteuerung wird sämtliches Vermögen, über das die Familienstiftung bei Ablauf des 30-Jahreszeitraums verfügt. Gehören zum Vermögen der Stiftung begünstigte Anteile an Unternehmen, kann die Stiftung auch die Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b, 29a ErbStG in Anspruch nehmen.

Bei der Höhe der anfallenden Erbersatzsteuer gelten wiederum Sonderregelungen. Bei der Erbersatzsteuer wird Kraft Gesetz fiktiv die Vererbung an zwei Kinder angenommen. Das heißt,

- ✓ von dem Stiftungsvermögen ist der doppelte Kinderfreibetrag i.H.v. 400.000 €, also insgesamt 800.000 €, abzuziehen;
- ✓ die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes bestimmt sich anschließend nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I, der für die Hälfte des so verbleibenden Gesamtwertes gelten würde.

Da die Versteuerung des Stiftungsvermögens in einem 30-jährigen Turnus der statistischen Übertragung zwischen den Familiengenerationen entspricht, würde die Familienstiftung eigentlich nur dann eine Schlechterstellung der Beteiligten darstellen, wenn der Stifter mehr als 2 Abkömmlinge hat. Dennoch wird die Erbersatzsteuer als ganz wesentlicher Nachteil der Familienstiftung wahrgenommen.

Von daher ist es nicht verwunderlich, dass in der Praxis nach Auswegen aus der Besteuerung gesucht wird. In der jüngeren Vergangenheit wurden hier insbesondere zwei Modelle propagiert:

- ✓ Der „Wegzug“ der Stiftung in das Ausland;
- ✓ Die zeitlich getrennte Errichtung einer „doppelten Familienstiftung“ und dann ein entsprechender Vermögenstransfer zwischen den Stiftungen kurz vor dem Stichtag.

Ob diese Modelle einem „Praxistest“ standhalten, erfahren Sie auf unserem Spezialseminar „Stiftungen in der Beratungspraxis“.

Herr RA/StB M. Weidmann ist ausgewiesener Fachmann und Praktiker im Bereich der Nachfolgegestaltung mit Stiftungen und gibt Ihnen einen kompakten und praxisorientierten Überblick über die zivilrechtlichen und steuerlichen Eckpunkte des Einsatzes einer Stiftungskonstruktion.



Präsenzseminar

Stiftungen für die Beratungspraxis

Dauer: 6 h | ab 16.09.2021 | 369,00 € zzgl. USt

Referent: Matthias Weidmann



st-graf.de/210



Live-Webseminar

Stiftungen für die Beratungspraxis


Dauer: 6 h | 12.11.2021 | 369,00 € zzgl. USt

Referent: Matthias Weidmann



st-graf.de/211

Bitte kreuzen Sie Ihr Wunschpaket an und ergänzen Sie das Formular

Basic	Premium	Online	Flatrate
89,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	129,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	249,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle	499,- € pro Monat, zzgl. Ust je Kanzlei / Unternehmen / Zweigstelle
8 Seminare inklusive	12 Seminare inklusive	alle Online-Seminare inklusive aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung	alle Online- Seminare inklusive + alle Live-Webseminare inklusive aus den Themengebieten Steuern und Sozialversicherung
10 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	15 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Monate Vertragslaufzeit 01.01.2022 - 31.12.2022	12 Monate Vertragslaufzeit 01.01.2022 - 31.12.2022	12 Monate Vertragslaufzeit 01.10.2021 - 30.09.2022	12 Monate Vertragslaufzeit 01.10.2021 - 30.09.2022
<p>Online buchen unter: www.st-graf.de/pakete</p> 		<p>Sommer-Aktionsangebot: kostenfreier Zugriff bis 30.09.2021</p>	<p>Sommer-Aktionsangebot: kostenfreier Zugriff bis 30.09.2021</p>

Kundennummer (falls zur Hand):

Ansprechpartner und Telefonnummer:

Emailadresse für Rechnung (bitte in Druckbuchstaben):

Rechnungsadresse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Datum/Unterschrift/Stempel

Teilnahmebedingungen: Das Angebot ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Annahme der Seminaranmeldung zustande. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGB auf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

Anmeldung zum Seminar

Fax 09627/9241-10

Empfänger:



Online-Anmeldung unter
www.st-graf.de/seminare

Seminarthema:

Seminarort:

Seminardatum:

Teilnehmer:

Emailadresse:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Emailadresse:

Kundennr. (falls zur Hand):

Rechnung an:

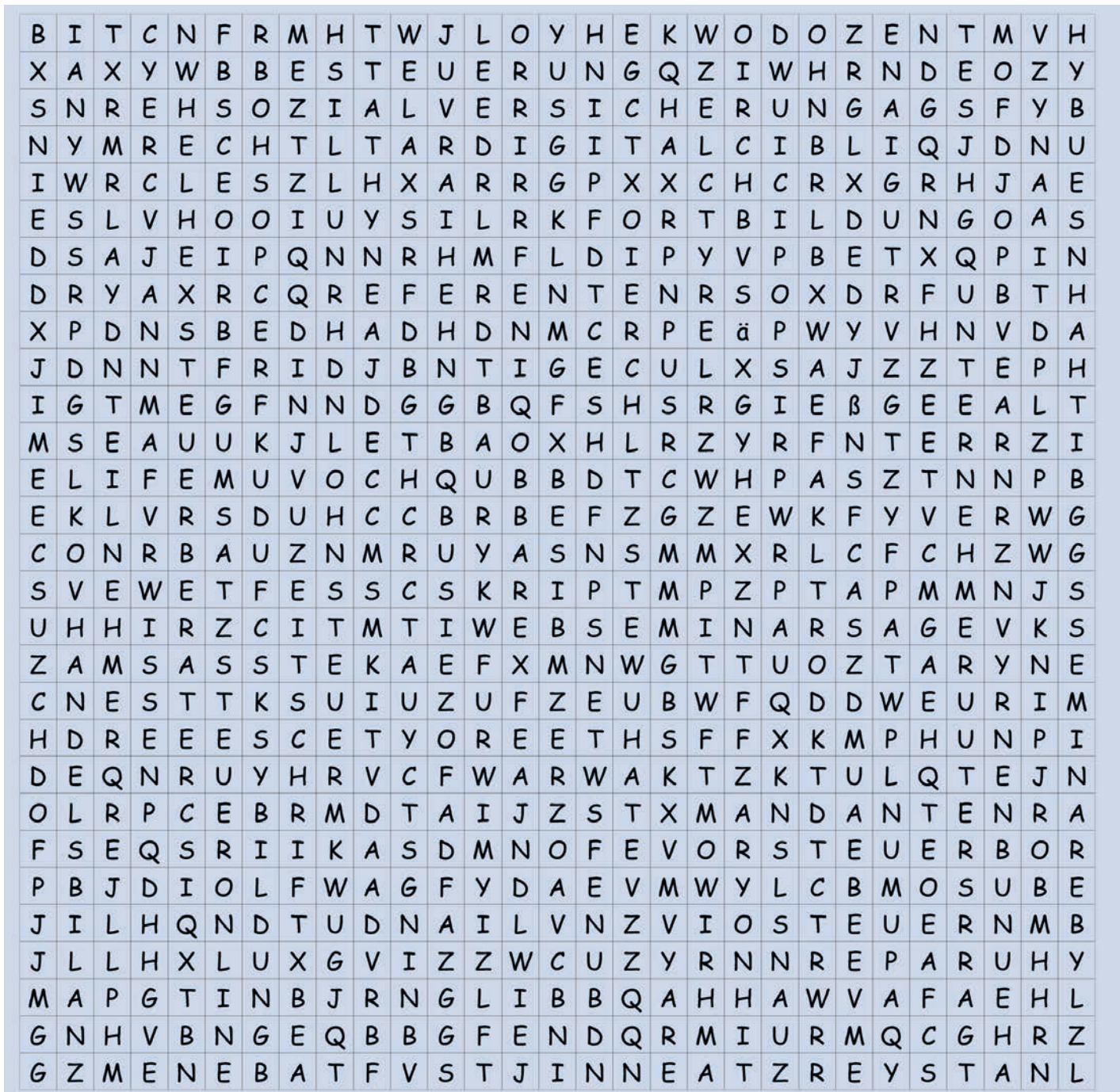
.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift, Stempel

Magazin 03/2021

Teilnahmebedingungen: Das Angebot ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Annahme der Seminaranmeldung zustande. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGB auf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

Rätselspaß MIT STEUERSEMINARE GRAF



Versteckte Wörter:

Bildung · Fortbildung · Graf · Lohnsteuer · Mehrwertsteuer · Online ·
 Präsenz · Referenten · Seminare · Skript · Teilnehmer · Umsatzsteuer ·
 Vorsteuer · Webseminar · Digital · Wissen · Kanzlei · Steuerberater ·
 Zeitschrift · Magazin · Abgaben · Finanzamt · Handelsbilanz · Recht ·
 Spaß · Steuern · Mandanten · Tax · Unternehmer · Sozialversicherung ·
 Vereine · Besteuerung · Steuerseminare · Dozent



Steuern machen
Spaß!



Steuerseminare Graf
- Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH

